



Geschäftsordnung der Boule-Abteilung TV Germania 1876 Kaiserau e.V.

Präambel

Im Rahmen der Satzung des Vereins TV Germania 1876 Kaiserau e.V. (TVG) gibt sich die Boule-Abteilung die nachfolgende Geschäftsordnung (GO), um Angelegenheiten der Abteilung selbst zu regeln.

§ 1 Rechtsform und Abteilungszweck

(1) Die Boule-Abteilung ist eine rechtlich nicht selbstständige Abteilung des TVG im Rahmen der jeweiligen Satzung des TVG.

(2) Die Mitglieder der Boule-Abteilung haben sich zusammengeschlossen, um auf Basis der Freiwilligkeit aktiv oder passiv den Boulesport auszuüben und zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Boule-Abteilung ist die Mitgliedschaft im TVG. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft in der Boule-Abteilung beginnt mit der Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft in der Abteilung durch die Geschäftsführung des TVG.

(2) Die Mitgliedschaft in der Boule-Abteilung endet grundsätzlich mit dem Ende der Mitgliedschaft im TVG. Die Austrittserklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) ist schriftlich an die Geschäftsführung des TVG zu richten; sie ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.

(3) Unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft und der damit verbundenen Rechte endet die Mitgliedschaft in der Boule-Abteilung durch

- Ausschluss durch die Abteilungsleitung
- Tod des Mitglieds

Ein Mitglied kann durch die Abteilungsleitung ausgeschlossen werden:

- bei schuldhaftem und wiederholtem Verstoßes eines Mitgliedes gegen Regelungen der GO der Boule-Abteilung
- bei Verstoß gegen die Satzung bzw. GO des TVG
- bei Verzug eines Mitgliedes mit Beitragszahlungen und Nichtbegleichung der ausstehenden Zahlungen trotz Ankündigung des Ausschlusses durch die Abteilungsleitung
- bei zweiter Abmahnung durch die Abteilungsleitung oder den Vorstand des TVG

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch die Abteilungsleitung/den Vorstand des TVG ist mehrheitlich zu beschließen.

§ 3 Mitgliedschaftsrecht

Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben der Boule-Abteilung teilzunehmen. Abweichend von der Satzung des TVG steht jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, das Stimmrecht in der Jahresabteilungsversammlung (JAV) der Boule-Abteilung zu.

§ 4 Mitgliedschaftspflicht

Jedes Mitglied hat die Satzung und die Geschäftsordnung des TVG, die GO der Boule-Abteilung sowie die Beschlüsse und Weisungen der JAV der Boule-Abteilung und der Boule-Abteilungsleitung zu beachten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der JAV beschlossenen Beiträge, Gebühren und sonstige Kostenbeteiligungen als Geldleistung zu erbringen.

Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen der Boule-Abteilung zu fördern und alles zu unterlassen, was dem entgegensteht und dem Ansehen der Boule-Abteilung schadet.

§ 5 Beiträge und Kosten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag an den Hauptverein zu leisten. Der Vereinsbeitrag wird fällig zum Anfang des laufenden Jahres und wird per SEPA-Einzugsermächtigungsverfahren durch den Hauptverein viertel-/halb-/jährlich eingezogen.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Teilnahme an konkreten Veranstaltungen und die Fälligkeit separater Startgebühren sind von dem Mitglied selber zu entrichten.

§ 6 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus:

- 1. Vorsitzende/n
- 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r
- 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Optional (ohne Abstimmungsrecht bei Vorstandssitzungen):

- Pressewart/-in
- ZbV (zur besonderen Verfügung)

(2) Die Abteilung wird durch die/den 1. Vorsitzende/n geleitet, die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung. Die/der 1. Vorsitzende/n vertritt die Abteilung nach innen und außen.

Die Stellvertretung erfolgt bei Verhinderung in benannter Abfolge durch:

- 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r
- 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ggf. auch durch ein benanntes Mitglied der Boule-Abteilung.

Die konkrete Aufgabenverteilung innerhalb der Abteilungsleitung legt diese selbst fest.

Als prinzipielle Vorgaben gelten:

- Ziele definieren

- Anregungen aufnehmen
- Gemeinschaft zusammenhalten
- Konflikte vermitteln
- Vorbildfunktion ausüben
- Vorstandssitzungen abhalten
- TVG-Interessen wahren und vertreten
- Neumitglieder werben und integrieren
- Positive Außendarstellung
- Kontaktpflege zum Hauptvorstand
- Untereinander sich vertreten

Konkrete Aufgaben sind:

- BPV NRW Landesmeisterschaften Anmeldungen/Gebühren
- BPV NRW Lizenzorganisation
- BPV NRW Postfach Korrespondenz
- BPV NRW Wettbewerbe Organisation
- Budgetplanung
- Ergebnisdienst Vereinswettbewerbe
- Geburtstagsgratulationen
- Jahreskalender erstellen
- Kontaktpflege zu anderen Boule-Vereinen, zum Sportamt der Stadt Kamen
- Mitgliederverwaltung
- Organisation Catering, Jahresabschlussparty, Spieltage (Ligen/Kaiserau Open)
- Planung Jahresabteilungsversammlung
- Pflege der Ehrentafeln, Statistiken, TVG Boule-Chronik, TVG Boule-Website
- Platzpflege organisieren
- Pokale besorgen
- Pressearbeit
- Protokollführung der Vorstandssitzungen
- Rechnungskorrespondenz mit Schatzmeister/in des Hauptvereins
- Spielleitung Vereinswettbewerbe
- Sportliche Führung Ligamannschaften
- Teilnahme an Verbandstag BPV NRW, Bezirksversammlung Ruhrgebiet
- Teilnahme an erweiterten Vorstandssitzungen des TVG
- Teilnahme an Vorbereitungstreffen TVG Volkslauf/ Triathlon
- Trainingsinhalte organisieren
- Urkunden erstellen
- Vertretung in der Fachschaft Boule der Stadt Kamen
- Wertmarkenorganisation

Die Verteilung der Aufgaben wird innerhalb des Abteilungsvorstandes unmittelbar nach einer JAV vorgenommen. Delegationen von Aufgaben an Nichtvorstandsmitgliedern sind möglich.

(3) Die Beschlüsse der Abteilungsleitung werden in Vorstandssitzungen, zu denen die/der 1. Vorsitzende/n einlädt, durch die einfache Mehrheit gefasst. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Sind bei einer Vorstandssitzung nicht alle Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend, werden getroffene Beschlüsse wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Abteilungsleitung zugestimmt hat, die nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse bei Abwesenheit ist ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzende/n.

(4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Hauptvereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit (jedoch in angemessener Aufforderung, wobei zwei Wochen als angemessen angesehen werden) zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 7 Jahresabteilungsversammlung (JAV)

(1) Die ordentliche JAV findet einmal jährlich Anfang November statt, zeitgleich ist die Entlastung und Neuwahl der Abteilungsleitung durchzuführen.

Die/der 1. Vorsitzende/n beruft die JAV ein. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt JAV das 16. Lebensjahr erreicht haben.

Die JAV ist nicht öffentlich, Gäste können durch die JAV zugelassen werden. Der/die Abteilungsleiter/in ist Versammlungsleiter/in. Die Benennung der/s Wahlleiterin/Wahlleiters erfolgt durch Vorschlag der Versammlung.

(2) Die JAV ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
- die Wahl der Versammlungsleitung bis zur Entlastung der Abteilungsleitung
- die Entlastung der Abteilungsleitung
- die Wahl der Abteilungsleitung
- die Beschlussfassung der Änderung der GO der Boule-Abteilung
- Beschlüsse, die die Abteilungsleitung nicht ohne Mitsprache der Abteilungsmitglieder treffen will
- die Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung der Abteilung

(3) Die JAV trifft ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Einfache Stimmenmehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; dabei werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt. Der Beschluss zur Änderung der GO der Boule-Abteilung, Auflösung oder Verschmelzung der Abteilung muss mindestens mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden erfolgen. Die JAV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/10-tel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die JAV ist ordnungsgemäß einberufen, wenn Ort, Tag und Zeit mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den stimmberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben wurde, das kann insbesondere erfolgen durch Veröffentlichung in einer lokalen Tageszeitung, auf der Internetseite des Hauptvereins bzw. der Boule-Abteilung oder durch Einladung per E-Mail, Whatsapp oder auf einer anderen möglichen Art und Weise.

Die Tagesordnung der JAV ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung mitzuteilen.

(5) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist von 1. Vorsitzende/n unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder der Abteilungsleitung oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern. Die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung muss den Grund für die Einberufung und die Tagesordnung der außerordentlichen Abteilungsversammlung nennen und, soweit möglich, zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.

(6) Die/der 1. Vorsitzende/n leitet entsprechend der Tagesordnung die JAV. Zum Zwecke der Entlastung der Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer bis zur Feststellung der Entlastung ein/e Versammlungsleiter/-in gewählt. Vorschläge zur Tagesordnung, die nicht auf der Tagesordnung stehen sind zugelassen, wenn die Mehrheit der Abteilungsversammlung das beschließt oder der Vorschlag mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dem/der Abteilungsleiter/in schriftlich vorgelegt wurde und die Abteilungsleitung dem Tagesordnungsvorschlag zustimmt.

(7) Das Protokoll der jährlichen Abteilungsversammlung wird dem Hauptvorstand zugeschickt und steht bei Bedarf jedem Mitglied der Boule-Abteilung auf Verlangen zur Verfügung.

§ 8 Redeordnung

(1) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Antragsteller, hierauf den stimmberechtigten Mitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.

(2) Die JAV beschließt über ein Rederecht anderer Versammlungsteilnehmer.

(3) Antragsteller haben das Recht, auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

§ 9 Worterteilung zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem jeweils einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür oder dagegen zu sprechen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte
- Antrag auf Abschluss der Rednerliste
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Nichtbefassung
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Kürzung der Redezeit

Diese Anträge stehen nur einem stimmberechtigten Mitglied zu.

§ 10 Wahl

(1) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der JAV für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der neuen Abteilungsleitung im Amt.

(2) Die Wahl wird durch einen zu bestimmenden Wahlleiter durchgeführt. Der/die Wahlleiter/in kann die Beschlussfähigkeit anhand der Teilnehmerliste feststellen. Das Ergebnis der Wahl ist schriftlich zu dokumentieren und ist nach Durchführung der Wahl durch die Unterschrift des/der

Wahlleiter/in zu bestätigen.

Die Wahl der jeweiligen zu besetzenden Ämter kann wahlweise in geheimer Wahl oder offener Wahl per Handzeichen erfolgen. Hier gilt ebenfalls die einfache Mehrheit.

Der/die Wahlleiter/in muss bei den gewählten Personen nachfragen, ob sie die Wahl annehmen.

Definition:

Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(3) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während der gewählten Periode aus, zum Beispiel durch Rücktritt, so kann die Abteilungsleitung durch Beschluss ein Ersatzmitglied mit Wirkung bis zur nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch wählen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Ergänzend zur GO der Boule-Abteilung gilt die übergeordnete Satzung und Geschäftsordnung des TVG.

(2) Die GO der Boule-Abteilung tritt nach der Verabschiedung durch die Boule-Abteilung und mit der Zustimmung des Vorstandes des TVG am 26. Juni 2021 in Kraft.